

MARIAN LECH KLEMENTOWSKI (Lublin)

Änderungsversuche des gerichtlichen Verfahrens im deutschen Landfriedensrecht bis zum 14. Jahrhundert

I. Einleitung. II. *Legale iudicium* und das Gesetzlichkeitsprinzip. III. Die Anfänge des Prinzips der materiellen Wahrheit. IV. Die Einführung des Prinzips der Territorialität. V. Wechselnde Entwicklungstendenzen der übrigen Prozeßprinzipien. VI. Das Prinzip des Formalismus als Relikt der archaischen Rechte.

I. Die Verbreitung der öffentlichen Strafen im deutschen Strafrecht, das vorwiegend unter dem Einfluß der Landfrieden stand, sollte schließlich auch zu Umwandlungen des gerichtlichen Verfahrens beitragen. Es sollte jetzt vor allem der Strafverhängung im Interesse der Öffentlichkeit dienen, nicht nur im Interesse des Verletzten. Es sollte auch die Rechte und Freiheiten aller Gruppen der Gesellschaft sicherstellen. Die ehemalige Form des strafrechtlichen Verfahrens entsprach dem System der Strafen, die sich vor allem auf die Kompositionsstrafen stützten¹. Die Umwandlung der Funktion der Strafe im Landfriedensrecht sollte auch die Änderung der Ziele des gerichtlichen Verfahrens begleiten. An dieser Stelle aber kommt der größte innere Widerspruch der deutschen Landfrieden zum Vorschein. Die Änderungen im materiellen Strafrecht wurden im allgemeinen konsequent vollzogen, trotz der Erhaltung der Relikte der vorherigen Epoche in Form der Kompositionsstrafen².

¹ Ausführlich zu diesem Thema Jürgen Weizel: *Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit*, ZRG Germ. Abt. 111 (1994), S. 66-147, und besonders S. 72f und 97f und dort angeführte Literatur. Vgl. auch Wolfgang Sellert, Heinrich Rüping: *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 1. Bd., 1989, S. 52, 69f.

² Ausführlicher u.a. zuletzt Marian Lech Klementowski: *Die Entstehung der Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der öffentlichen Strafe im deutschen Recht bis zum 14. Jahrhundert*, ZRG Germ. Abt. 113 (1996), S. 217-246, besonders S. 218f; früher ders.: *Wpływ prawa niemieckich pokojów ziemskich na kształtowanie się pojęcia przestępstwa i kary publicznej do połowy XIII wieku* [Zsf. in Deutsch = *Der Einfluß des deutschen Landfriedensrechts auf die Entwicklung des Begriffs des Deliktes und der öffentlichen Strafe bis zur Hälfte des 13. Jhs*], *Annales UMCS, Sectio G*, Vol. XXV, 1979, S. 245-271.

Die Änderungen im gerichtlichen Verfahren verliefen dagegen nicht gleich intensiv als die im materiellen Recht. Hat die Auswirkung des Landfriedensrechts auf das materielle Recht eigentlich zu Ende der erforschten Epoche zu beständigen Resultaten geführt, so war diese Auswirkung hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens nur auf manche Institutionen beschränkt³. Dabei wurden alte Formen des Verfahrens erhalten, die aber nicht immer den neuen Bedürfnissen und Zwecken entsprachen, welche von den Landfrieden gestellt wurden.

Das gerichtliche Verfahren in der erforschten Epoche war nicht gleichartig. Es war eine Folge der Differenziertheit sowohl der Struktur des Apparats der Gerichtsbarkeit als auch der Personalzuständigkeiten. Wegen ihres patrimonialen Charakters waren sie vom König oder von den geistlichen und weltlichen Fürsten abhängig, und in der späteren Zeit – von den Territorialherren oder von den „niedereren Gerichtsherren“, die das Recht auf die „niedere Gerichtsbarkeit“ innehatten. Die Mitglieder verschiedener Gesellschaftschichten hingegen waren vor den zuständigen Gerichten verantwortlich. Rigorös wurden die Zuständigkeiten des Gerichts beachtet. Die Anklage vor dem unrichtigen Gericht war als ein Vergehen angesehen, auf das Sachsenspiegel Landrecht (III, Art. 87, § 1, 2) die Strafe „wedde“ für den Richter und für den Angeklagten als Buße und Entschädigung vorgesehen hat⁴. Ebenso rigorös wurden die Kompetenzen des geistlichen Gerichts beachtet, was mit der Gerichtsbarkeitslosigkeit der weltlichen Richter, der Bischöfe und niederen Geistlichen schon seit dem Edikt des Kaisers Konstantin von 355 und der späteren Synode in der Merowingerzeit verbunden war⁵.

³ Auf diese Weise begründet Joachim Gernhuber die Vernachlässigung des gerichtlichen Verfahrens in seinem Hauptwerk *Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Landfrieden von 1235*, Bonn 1952, S. 224. Dabei hat er sehr radikale Meinung geäußert, daß das Landfriedensrecht bis zur Mitte des 13. Jhs noch das alteutsche Verfahren in seinen alten Formen behalten hat und nur hie und da kann man die bescheidenen Anfänge der weiteren Entwicklung entdecken.

⁴ Sachsenspiegel Landrecht, hrsg. von Karl August Eckhard, Germanenrechte Neue Folge, Land- und Lehnrechtsbücher, Göttingen-Berlin-Frankfurt 1955, S. 267, S. 1: [...] *Swelc leie enen anderen leien vor geistlekeme gerichte beklaget umme so gedane scult de de wertleke richtere dorch recht richten scal, unde bringet he ene in scaden, unde wert he dar umme beklaget to lantrechte, he mut deine richtere wedden, unde jeneme sine bute geven, unde ene ut dem scaden nemen* [...] und ähnlich heißt es im § 2: [...] *Dit selve mut dun en lantman dem anderen of he ene beklaget binnen wichbelde oder in enem utwendegen gerichte, unde of se beide in eneme dorpe oder in ener goscap sitten; eine he si rechtes geweigeret vor deine richtere* [...]. Damit war das Problem der Freiheit von dem fremden Gericht verbunden. Vgl. Robert von Keller: *Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter. Eine Studie zur Vorgeschichte moderner Verfassungsrechte*, Deutschrechtliche Beiträge, Bd. XIV, 1, Heidelberg 1933, S. 177f, besonders S. 182f.

⁵ Witold Sawicki: *Pozasądowy wymiar sprawiedliwości karnej we wczesnym średniowieczu. Monarchia Merowingów* [Zsf. in Französisch = Administration extrajudiciaire d'office de la justice penale au debut du moyen age. Monarchie Merovingienne], Annales UMCS, Sectio G, Vol. V (1958), S. 248f.

Neben der ausgesonderten geistlichen Gerichtsbarkeit, die auf eigenem System des kanonischen Rechts beruhte, waren auch besondere Lehnsgerichte – Pairsgerichte (*iudicium parium*) tätig. Die Vasallen, dann auch Ministerialen, haben die Möglichkeit, vor die in der Lehnshierarchie Gleichgestellten vorgeführt zu werden, als eigenes besonderes Recht empfunden. Dieses Prinzip wurde zum wesentlichen Inhalt des Lehnrechts, wovon das Gesetz von Conrad II. über Lehnsangelegenheiten von 1037 zeugt: [...] *Ut nullus... sine certa et convicta culpa beneficium suum perdat, nisi secundum constitutionem antecessorum nostrorum et iudicium parium suorum* [...]⁶.

So kompliziertes System bedeutete zweifelsohne ein Hindernis in der Verwirklichung der Bestimmungen des Landfriedens. Da in jener Zeit die Gerichte unabhängig von den Territorialherren nicht fungieren konnten, mussten die Landfrieden vor allem die Steigerung der Leistung des bestehenden Apparats der Gerichtsbarkeit anstreben. Gleichzeitig aber haben die Landfrieden versucht, die Gerichtspraxis und selber das Recht, das vom starken Partikularismus geprägt wurde, zu vereinheitlichen. In der erforschten Epoche aber ist die Zahl der Normen in den Landfrieden, die das gerichtliche Verfahren anbelangen, sehr gering und es erlaubt daher nicht, dessen völligen Verlauf zu rekonstruieren. Das Landfriedensrecht unterscheidet dabei verschiedene Verfahrensarten, je nachdem, welche Gerichtssachen es anbelagte. Man kann aber in Anlehnung daran versuchen, die Grundprinzipien des Verfahrens, seine Entwicklungstendenzen wie auch manche Prozeßinstitutionen zu bestimmen. Man kann also vermuten, daß das Strafverfahren in dem Teil, der in den Texten der Landfrieden nicht berücksichtigt wurde, traditionelle Prinzipien verfolgte.

Die Herausbildung der neuen Prozeßprinzipien hat sich vor allem in den Landfrieden vollzogen. Das Recht der Landfrieden, das das gerichtliche Verfahren anbelangte, befand sich in der erforschten Periode in einem Evolutionszustand, der von inneren Widersprüchen geprägt wurde. Neben den neuen, fortschrittlichen Tendenzen steckten noch im Landfriedensrecht Relikte vom rückgängigen Charakter und allgemeines Neigen zu den archaischen Institutionen. So z.B. existierte das Gesetzlichkeitsprinzip und man versuchte, die Anfänge der materiellen Wahrheit und der Territorialität zu schaffen, neben den Prinzipien des Beweisformalismus und der formalen Beweismittel⁷.

⁶ Vgl. u.a. Tadeusz Mannteufel: *Teoria ustroju feudalnego wedlug Consuetudines Feudorum (XII-XIII w.)*, Warszawa 1933, S. 65f; Berthold Sutter: *Der Schutz der Persönlichkeit in mittelalterlichen Rechten. Zur historischen Genese der modernen Grund- und Freiheitsrechte*, [in:] *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, hrsg. von Günter Birtsch, Göttingen 1987, S. 29. Das Auftreten der Pairsgerichte wurde schon im „Vierundvierzigsten“ bayerischen Freiheitsbrief von 1463 bestätigt; vgl. Keller (Anm. 4), S. 202.

⁷ Joachim Gernhuber (Arm. 3) hat dieses Problem ignoriert, fragmentarisch wird es von Hans Hattenhauer bearbeitet: *Die Bedeutung der Gottes- und Landfrieden für die Gesetzgebung in Deutschland*, Mahrburg 1958/1960, S. 223f; Hermann Conrad: *Deutsche Rechtsge-*

II. Das zentrale Problem des mittelalterlichen gerichtlichen Verfahrens war *legale iudicium*, d.i. das Recht auf die Gesetzlichkeit des Urteils. Das gegenwärtige Recht auf das gerichtliche Verfahren – ein breiterer Begriff – ist allgemein anerkannter Bestandteil des verfassungsrechtlichen Status jedes Einzelnen. Anfänglich war es nur in Anbetracht der strafrechtlichen Verantwortung formuliert, erst dann gewann es an allgemeineren Bedeutung⁸.

Nach mittelalterlichen Rechtsansichten war das Recht in allen gerichtlichen und Verwaltungshandlungen nicht nur für die Gerichtsunterworfenen verbindlich, sondern auch für die Organe dieser Staatsgewalt von den Hilfsorganen, über Schöffen und Richter, hinauf bis zum König⁹. Es bedeutete, daß der König und seine Beamten verpflichtet waren, – so wie jeder Untertan – Rücksicht auf Leben, Körper und Eigentum der Personen zu nehmen, die der Staatsgewalt unterstellt waren. Das Eingreifen in diese Güter war bewilligt nur aufgrund des rechtmäßigen Gerichtsurteils. Die Idee, jedes Eingreifen in die Rechte des Einzelnen von dem Beschluß des unabhängigen und unparteiischen Gerichts abhängig zu machen, hat seit dem Mittelalter einen langen Entwicklungsweg durchgemacht, nicht ohne Zögern und Neigen zu rückgängigen Tendenzen¹⁰. Es verlief in zwei Richtungen: 1) prozeß-rechtlichen – das Urteilen nach dem rechtmäßigen Verfahren; und 2) materiell-rechtlichen – das Urteilen nur nach Recht der bestimmten Rechtsgemeinschaft und nicht nach der Willkür der Gewaltenträger. Solche Idee wurde schon vom 2. Kanon des 8. Konzils von Toledo im Jahre 683 geäußert, daß niemand ohne klaren Beweis seiner Schuld seiner Ehren beraubt, gefangen gesetzt, gefoltert oder zum Tode verurteilt werden dürfe¹¹. In der *Lex Baiuvariorum* (um 741), die unter dem westgotischen Einfluß steht, lautet es im Titel VII Cap. IV: [...] *Nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire nec hereditate sua expellere, sed liberi, qui iustis legibus deserviunt, sine impedimento hereditatis suae possideant... Qui contra hoc preceptum fecerit, sive dux, sive iudex, sive ali-*

schichte, Bd. I: *Frühzeit und Mittelalter*, 2. neubearbeitete Aufl., Karlsruhe 1962, S. 390f; Eberhardt Schmidt: *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, III. völlig durchgearbeitete und veränderte Aufl., Göttingen 1965, S. 76f; doch ohne innere Periodisierung der Zeit von der Wende des 11. und 12. Jh. bis zum 16. Jh.; Vgl. Marian Lech Klementowski: *Traditionelle und fortschrittliche Elemente in deutschen Landfrieden bis zur Hälfte des 13. Jhs.*, Annales UMCS, Sectio G, Vol. XXX (1983), S. 153f.

⁸ Vgl. Leszek Garlicki: *Prawo do sądu (rozważania de leges fundamentale ferenda)* [Zsf. in Englisch = The Right to Court Trial], Annales UMCS, Sectio G, Vol. XXXVII (1990), S. 61.

⁹ Vgl. u.a. Keller (Anm. 4), S. 187f.

¹⁰ Leszek Garlicki beschränkt diese Entwicklung erst auf die Zeit der englischen Magna Charta von 1215 und den polnischen Privilegien von Czerwińsk von 1422, des Statuts von Warka von 1423 und der Privilegien von Jedlińsk und Krakau von 1430-1433; vgl. Leszek Garlicki: *Prawo do sądu*, [in:] *Prawa człowieka. Model prawny*, hrsg. von R. Wieruszewski, Wrocław-Warszawa-Kraków 1991, S. 537

¹¹ Victor Fairen Guillen: *Die Aragonesischen Verfassungsprozesse. Wesen und Entwicklung, Herkunft und Verbreitung*, ZRG Germ. Abt. 91 (1974), S. 170; auch Keller (Anm. 4), S. 188f.

qua persona, cognoscat se contra legem fecisse: XL solidis sit culpabilis in publico [...]. Die Sicherung des freien Mannes gegen Willkür geht noch weiter an einer anderen Stelle desselben Gesetzbuches (Tit. II, 1): [...] *ut nullus liber Baiuvarius alodem auf vitam sine capitale crimine perdat; id est in si necem ducis consiliatus fuerit auf inimicos in provintiam invitaverit, auf civitatem capere ab extraneis machinaverit et exinde probatus inventus fite- rit [...]*¹².

Auch in den Eidesformeln der Karolinger tritt deutlich das Versprechen der Begrenzung der königlichen Gewalt auf. So z.B. Karl II. im Vertrag von Coulaines von 843 hat versprochen, daß er niemandem – ohne rechtlichen Grund – das Lehen wegnehmen wird, und daß er das jedem Einzelnen zustehende Recht schützen wird: [...] *Volumus, ut omnes fideles nostri certissimum teneant neminem cuiuslibet ordinis auf dignitatis deinceps nostro inconvenienti libitu [...] promerito honore (se. feodum) deberi privare, nisi iustitiae iudicio et ratione atque aequitate dictante [...] Legem vero unicuique competentem sicut antecessores sui tempore meorum praedecessorum habuerunt in omni dignitate et ordine favente Deo me observatorum perdo- no [...]*¹³.

Sehr ähnlich lautet die Eidesformel desselben Herrschers von Chiersy von 858: [...] *Et ego, quantum unumquemque secundum suum ordinem et personam honorabo et salvabo... et unicuique competentem legem et iustitiam conservabo [...]*¹⁴. Sie ist auch im Capitulare Pistense von 869 (Cap. 3), im Eid von Karl II. für die Lothringien von Metz von 859 und im Vertrag von Mersen von 851 (Cap. 6) zu treffen¹⁵.

Seit der Ansiedlungszeit und seit der Ausbildung der Stadtgemeinschaften war die rechtliche Vereidigung des Königs und der Stadtherren ein Ergebnis der Anforderungen nach dem rechtmäßigen Schutz gegenüber der Willkür der Staatsgewalt. In den königlichen und kaiserlichen Privilegien kommen Endformeln zum Vorschein, in denen jeder (besonders der königlichen) Staatsgewalt verboten wurde, das Leben oder Eigentum der Privilegierten zu verletzen. Diese Gewalt konnte nur aufgrund des rechtmäßigen Gerichtsurteils handeln. Die Rechtmäßigkeit des Urteils (nach Stadtrecht) war von der besonderen Struktur der Gerichtsbarkeit abhängig (d.i. des Personalbestandes des Stadtgerichts) und von der Klageerhebung gegen die Kaufleute und Bürger vor dem zuständigen Gericht, d.h. Markt- oder Stadtgericht. Materielle Sicherung bildeten hingegen die feststehenden Kaufmannsgewohnheiten oder autonomes Stadtrecht.

¹² Konrad Beyerle: *Lex Baiuvariorum*, München 1926, S. 96; Keller (Anm. 4), S. 18.

¹³ Monumenta Germaniae Historica, Capitularia regum Francorum, Denuo edidit Alfredus Boretius, Legum sect. II, Bd. II, Hannoverae 1883, S. 255 (fortan MG Cap.).

¹⁴ MG Cap., S. 296.

¹⁵ MG Cap., S. 333f, 339, 73.

In Deutschland kommt die Klausel *legale iudicium* im Jahre 1042 im Privileg des Königs Heinrich III. für die Quedlinburger Kaufleute zum Vorschein: [...] *firmiter mandamus ut nullus episcopus, nullus dux comes, vicecomes sculdasio seu Ulla nostri regni vel magna persona vel parva predictos negotiatores audeat despoliare vel inquietare absque legali iudicio* [...] ¹⁶.

Besonders nachdrücklich wurde die Garantie der Verantwortlichkeit im Handelsrecht der Ansiedler formuliert. In der Gründungsurkunde des Fürsten Konrad II. für Freiburg i.Br. von 1120 lesen wir: [...] *Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure mercatorum precipue autem Coloniensum examinabitur iudicio* [...] ¹⁷.

Politische Errungenschaft der Bürger war die Stärkung: erstens – der Ausschließlichkeit des Stadtgerichts nicht nur für die Anklagen der Bürger untereinander sondern auch für die fremden Ankläger, und zweitens – des Prinzips, daß alle Klagen gegen die Bürger ausschließlich aufgrund des in der Stadt geltenden Rechts erhoben werden konnten. In Anbetracht der Ausdehnung der Privilegien dieser Art erforderte die Sich-Befreiung von der auswärtigen Gerichtsbarkeit keine Sondergarantien. Dennoch sind in den vereinzelt königlichen Privilegien Vorbehalten zu treffen, z.B. des Kaisers Friedrich Barbarossas von 1156 für Augsburg (Art. 16): [...] *nisi secundum urbanorum iustitiam* [...] ¹⁸, des Kaisers Friedrich II. für Aachen von 1215: [...] *nisi prout et dictaverit sententis scabinorum, ut in nullo predictorum fidelium nostrorum libertas mutiletur* [...] ¹⁹ oder desselben Herrschers für Straßburg von 1219: [...] *nullo unquam in loco Romani imperii ab aliqua persona seculari vel ecelesiastica aliquis vestrum extra formam iuris impediatur* [...] *vel in iudicium trahatur* ²⁰.

Waren die Ansiedlungsschwure einseitige Akten und beschränkten sich nur auf den Gründer, so hatten die Privilegien der Könige und Kaiser eher anderen Charakter. Sie waren gegen die Gewaltakte der fremden Gerichtsherren gegenüber Bürger der privilegierten Städte gerichtet. Das Eingreifen in deren Freiheiten erforderte das rechtmäßige Urteil; es anbelangte sogar den Herrscher selbst. Damit war das Gesetzlichkeitsprinzip im mittelalterlichen Gerichtsrecht eng verbunden. Es beruhte darauf, daß das Handeln der Gerichtsorgane dem geltenden Recht entsprechen sollte. Die Forderung des rechtmäßigen Handelns und der strengen Befolgung des Rechts wurde kenn-

¹⁶ MG Dipl. V, S. 119f; Keller (Anm. 4), S. 193f

¹⁷ Friedrich Keutgen: *Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte. Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte*, hrsg. von Below-Keutgen, Bd. I, Berlin 1899, S. 118.

¹⁸ Keutgen (Anm. 17), S. 91.

¹⁹ Heinrich Gottfried Ph. Gengler: *Codex juris municipalis Germanii medii aevi*, Bd. I, Erlangen 1863, S. 3.

²⁰ Wilhelm Wiegand: *Urkundenbuch der Stadt Straßburg*, Bd. I, Straßburg 1879, S. 135.

zeichnender Weise in den bayerischen Landfrieden verwirklicht – erstens im Jahre 1244 (Art. 33), dann 1256 (Art. 32), 1281 (Art. 57) und 1300 (Art. 86). Sie verpflichteten den Richter, während des Urteilens den Text des Landfriedens zu haben. Er sollte – wie man es vermuten konnte – die Grundlage der Rechtsprechung bilden – [...] *nullus iudex sine prescripta forma (theutonice) presideat* [...] ²¹. Dieser Brauch, das Rechtsbuch auf den Richtertisch während des Urteilens zu legen, wurde zur festhaltenden Praxis der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit.

Die Forderung der strengen Befolgung des Rechts kommt sehr oft in den Texten der Landfrieden zum Vorschein. Einerseits strebte sie an, die Freiheit des Richters bei der Auswahl der Strafe zu beschränken; andererseits – verpflichtete ihn, unparteiisch zu urteilen, ohne Rücksicht auf das subjektive Verhältnis zu den Prozeßparteien. Er nahm die Gestalt der sich beharrlich wiederholenden Anweisungen – gerichtet an die Richter –, damit sie streng Recht und Gerechtigkeit beim Urteilen beachten. Schon im Kölner Gottesfrieden von 1083 im Art. 15 lesen wir: die Richter sollen beachten, daß sie sich bei der Strafverhängung weder von der Freundschaft (*amiciciam*) noch vom Haß (*odium*) oder von dem, was gerechtigkeitswidrig ist, leiten lassen. Sie sollten auch die Straftaten nicht heimhalten, die sie geheimhalten könnten, sondern diese Taten ans Tageslicht bringen. Niemand sollte das Geld von den handhaften Tätern nehmen oder den Schuldigen irgendwelche freundschaftliche Hilfe leisten. Der Mainzer Gottesfrieden von 1085 (Art. 15) formulierte diese Grundsätze identisch ²². Auch in den Landfrieden sind Anordnungen für die Richter zu treffen, damit sie folgendermaßen handeln: [...] *secundum vigorem iustitiae strictius* [...] (Landfrieden von 1152, Art. 3), [...] *leges et iudicia prosequatur* [...] (Art. 19), [...] *legittime puniatur* [...], [...] *delictum legaliter vindicetur* [...] (Landfrieden von 1158, Art. 4). Laut dem Landfrieden von 1158 waren die Richter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt: [...] *qui iustitiam facere neglexerint et pacem violatam vindicare legittime persederint* [...] ²³. Laut dem Reichslandfrieden von 1237 sollten die Richter [...] *iusto iudicio terminent* handeln ²⁴.

Die Pflicht der Unparteilichkeit und des Urteilens ohne Rücksichtnahme auf die subjektiven Verhältnisse könnte sich noch unter dem Einfluß der alttestamentarischen Grundsätze entwickeln ²⁵. Sie entsprang den Normen der

²¹ Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, legum, sectio IV, Bd. II, ed. Ludwig Weiland/Jacob Schwalm, Nr. 427, S. 574; Nr. 438, S. 599, III, Nr. 278, S. 273; IV pars II, Nr. 1086, S. 1223 (fortan MG Const.). Vgl. Wolfgang Schnellbögl: *Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts*, Deutschrechtliche Beiträge, XXX. Bd., Heidelberg 1932, S. 195.

²² MG Const. I, Nr. 424, S. 605.

²³ MG Const., Nr. 140, S. 196, 198; Nr. 176, S. 246.

²⁴ MG Const., Nr. 196, S. 242.

²⁵ Hinsichtlich der Beeinflussung des angelsächsischen Rechts seitens dieser Prinzipien vgl. Wojciech Maria Bartel: *Ochrona wolności osobistej na tle rozwoju państwowości anglosa-*

Landfrieden, welche die deutlich formulierten Prinzipien des Urteilens beinhalten. Sie hatten zum Ziel, den Richter mit dem Recht unwiederruflich zu verbinden. Die Tatsache aber, daß diese Anweisungen so oft wiederholt wurden, befürwortet die Vermutung, daß die damalige Praxis anders aussah²⁶. Mit der Pflicht zur Unparteilichkeit war das Gebot der Unbestechbarkeit verbunden. Völlige Form dieser Verpflichtungen enthält die Eidesformel des Hofrichters, der vom Mainzer Reichslandfrieden des Kaisers Friedrich II. berufen wurde. Er hat nämlich geschworen, daß er für sein Urteil nichts entgegennimmt, den er in irgendwelcher Gerichtssache sprechen wird, daß er sich nicht von Liebe, Haß, Bitte, Befürchtung oder Huldigung leiten läßt, sondern von dem, was richtig ist, oder wovon er überzeugt ist, daß es richtig ist, nach eigenem Gewissen, in gutem Glauben, ohne List und Betrug²⁷.

Zu den mittelalterlichen Auffassungen von *legale iudicium* gehörte auch die Meinung, daß weder das materielle Recht noch die Höhe der Geldbuße willkürlich geändert werden konnten. Die Erhöhung der strafrechtlichen Sanktionen, die allgemein in den Vorschriften geregelt wurden, betrachtete man als Rechtsverletzung. Das rechtmäßige Urteil ist dann gefallen, wenn er von dem angewendeten Kompositionsstrafen-Tarif oder von den fest bestimmten öffentlichen Strafen nicht abgewichen ist. Die Erhöhung der Strafe oder mehrmaliges Bestrafen derselben Übeltat war als Rechtswidrigkeit angesehen. Gegen solche Verletzung wurden die oben erwähnten, sich mehrmals wiederholenden Anweisungen der strengen Rechtsverfolgung gerichtet. Ausgeschlossen war ebenso die mehrmalige Bestrafung ein- und derselben Tat. Das Prinzip *ne bis in idem* dagegen sollte vor allem den Schutz vor willkürlicher Ausführung der Gerichtsgewalt garantieren.

Gegen solche willkürliche Ausübung der richterlichen Gewalt ist die Vorschrift des Privilegs für Tulln von 1276 gerichtet. Er verkündet das Prinzip *ne bis in idem*. Wenn irgendjemand von den Richtern und Assessoren dank

skiej Brytanii (do roku 1066). [*De defensione libertatis personae in regno Britanniae statu rei publicae anglo-saxonum (usque ad annum 1066)*], Kraków 1965, S. 88 und Anm. 227. Zu Einflüssen des Kirchenrechts, besonders des Dekrets Burchardi von Worms, vgl. Witold Sawicki: *Wpływ niektórych praw obcych na ustrój prawny państwa pierwszych Piastów (wiek XI-XII)*, [Zsf in Französisch = Influence de quelques sources étrangères sur le droit polonais aux XIe et XIIe s.], Annales UMCS, Sectio G, Vol. XI (1964), Lublin 1964, S. 38f; idem: *Studia nad wpływem praw obcych w dawnej Polsce* [= Studium über den Einfluß der fremden Rechte im alten Polen], Warszawa 1971, S. 95f, 103.

²⁶ Vgl. u.a. Hattenhauer (Anm. 7), S. 208.

²⁷ MG Const. II, Nr. 196, S. 246f (Art. 28): [...] *idem iurabit, quod nihil accipiet pro iudicio, quod nec amore nec odio, nec prece, nec precio, nec timore, nec gracia, nec alia quacumque de causa iudicabit aliter quam iustum sciet vel credat secundum conscientiam suam, bona fide sine omni fraude et dolo* [...]. Zum Eid vgl. Robert Scheyhing: *Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter*, Köln-Graz 1960, S. 160f, 173-176; Otto Franklin: *Das Reichshofgericht im Mittelalter*, Bd. II, Weimar 1869, S. 114f.

Zeugnis der glaubwürdigen Leute in einer bestimmten Angelegenheit, die *in ciht* genannt ist, freigesprochen wurde, dann sollte er nicht wegen derselben Tat von irgendwelchem Richter angeklagt werden – [...] *non debet ab aliquo successore huius iudicis pro eadem in posterum impugnari* [...] ²⁸.

Ähnliche Bestimmungen befinden sich im Stadtrecht von Eisenach von 1283 (Art. 15) und in der Salzburger Landesordnung von 1328 (Art. 31) ²⁹. Das mehrmalige Verurteilen des Täters für dieselbe Übeltat galt also als rechtswidrig.

III. Eine Neuigkeit im Landfriedensrecht waren Ansätze des Prinzips der materiellen Wahrheit ³⁰. Es hat den Richter verpflichtet, den realen Sachverhalt zu rekonstruieren – das war Gegensatz zum alten, formalen Verfahren, das vor allem durch das Interesse des Anklägers geprägt wurde. Das Gericht hat dann nicht die Wahrheit vom Amte wegen untersucht, sondern sich ausschließlich auf das Entscheiden der Beweismittel beschränkt, die von beiden Parteien vorgelegt wurden. Nur eine Seite hat die Beweise vorgeführt und sie hat – meistens nach der Beweisführung – gewonnen. Es war also nicht die Feststellung des Sachverhalts wichtig sondern das Durchführen der formalen Handlung durch eine der Parteien ³¹.

Diese Normen der Landfrieden, die das Prinzip der materiellen Wahrheit beinhalteten, wurden erste Anzeichen auf dem Gebiet des weltlichen deutschen Rechts. Sie sind aber nur vereinzelt zu treffen. Laut Landfrieden von 1152 (Art. 8) sollte man den Sachverhalt mittels Zeugenaussagen (*idonei testes*) beweisen und der Richter (Art. 9) soll den wirklichen Sachverhalt feststellen (*cognita ex ipsorum rei veritate*) ³². Laut Landfrieden von 1186 (Art. 4), sollte der Angeklagte seine Unschuld mittels der glaubwürdigen Aussagen der Zeugen beweisen (*viris veracibus*) ³³. Auch der Hannegauer Land-

²⁸ Keutgen (Anm. 17), S. 201-203; Berthold Sutter: *Die Entwicklung der Grundrechte. Ein Forschungsbeitrag zum Schutz der Persönlichkeit im Mittelalter als Baustein zu einer Geschichte Grundrechte in Österreich*, [in:] *Der Föderalismus und die Zukunft der Grundrechte*, Wien-Köln-Graz 1982, S. 150, 153.

²⁹ K. Strenge, E. Devrient: *Die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen*, Jena 1909, Bd. 8; Ernst Theodor Gaup: *Deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen*, Bd. I, Breslau 1851, S. 102; Sutter (Anm. 20), S. 153 mit Anmerkungen 113 und 114.

³⁰ Vgl. auch Marian Lech Klementowski: *Próby zmian postępowania sądowego w prawie niemieckich pokojów ziemskich do połowy XIII wieku* [Zsf. in Deutsch = Änderungsversuche des gerichtlichen Verfahrens im deutschen Landfriedensrecht bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts]; auch idem (Anm. 7), S. 258f.

³¹ Kazimierz Orzechowski: *Prawda a wymiar sprawiedliwości w dziejach procesu sądowego*, Inaugurationsvortrag an der Breslauer Universität im Studienjahr 1975/1976 (Maschenschrift).

³² MG Const. I, Nr. 140, S. 197.

³³ MG Const. I, Nr. 318, S. 450.

frieden von 1200 (Art. 12) unterstreicht, daß alles [...] *per bonam veritatem... si vero veritas non comparzterit* [...] bewiesen werden soll, auch der Mainzer Landfrieden von 1235 (Art. 3), wo wir lesen können: [...] *noluerit veritati testimonium* [...] ³⁴. Die Verwirklichung dieses Prinzips wurde nicht nur durch die verbalen Anordnungen für die Richter garantiert, damit sie den Sachverhalt erforschen. Diesem Ziel dienten auch – obwohl nur unvollkommene – Wandlungen im Beweisrecht. Es ging vor allem darum, die irrationalen Beweismittel (*ordalia*), die sich auf Überzeugung von Ingerenz der überirdischen Kräfte stützte, zu beschränken, zugunsten der sachlichen, rationalen Mittel (Zeugenaussagen, Beweiseid in bezug auf die faktischen Umstände der Tat).

Die Anforderung der Beweisführung mittels der Zeugenaussagen trat, neben den o.e., auch im Landfrieden von 1179 (Art. 7), Landfrieden von 1221 (Art. 17 u. 19), Landfrieden von 1224 (Art. 2), Landfrieden von 1234 (Art. 5) und im Landfrieden von 1235 (Art. 3 u. 6) auf ³⁵. Kennzeichnend dabei war, daß das Landfriedensrecht nach ersten Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Zeugen, mehr seine Aufmerksamkeit auf die persönlichen Qualifikationen lenkte. Die Landfrieden versuchten – wie es scheint – die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen direkt mit den entsprechenden rechtlichen und moralischen Qualifikationen der Zeugen zu verbinden ³⁶. Diese Anforderung – *idonei testes* – tritt im Landfrieden von 1152 (Art. 8 u. 10) und im Landfrieden von 1221 (Art. 17 u. 19) ³⁷. Laut Art. 9 des Landfriedens von 1152, die Zeugen sollten *boni testimonii* sein und laut Art. 7 des Landfriedens von 1179 – *viris bonis et probatis* ³⁸. Laut dem Landfrieden von 1186 (Art. 4) nur *viris veracibus* ³⁹ konnten als Zeugen auftreten. Der Landfrieden von 1224 (Art. 22) spricht von den Zeugen *deputati et electi*, und im Art. 4 von den Zeugen, *qui nominati sunt* ⁴⁰. In den Landfrieden von 1234 (Art. 5) und von 1235 (Art. 3 u. 6) heißt es: *cum sinodalibus hominibus* oder *cum sinodalibus viris integri status* ⁴¹. Der Mainzer Landfrieden von 1235 hat die Voraussetzungen, die die Zeugen im gerichtlichen Prozeß erfüllen sollten, am ausführlichsten bestimmt. Der Zeuge sollte ein freier Mann (*liber*), vom vollkommenen Rechtsstand (*integri status*) und vom guten Ruf (*bone fama*) sein.

³⁴ MG Const. II, Nr. 425, S. 245 u. 568.

³⁵ MG Const. II, Nr. 277, S. 382; Nr. 280, S. 395; Nr. 284, S. 401; Nr. 319, S. 429; Nr. 196, S. 242 u. 245.

³⁶ Nach Hattenhauer (Anm. 7, S. 214) ist dieser Gesichtspunkt Grundlage für die Vorschriften, die erfordert haben, daß die Zeugen und der Angeklagte denselben Stand repräsentieren (Landfrieden von 1221, Art. 16; Landfrieden von 1235, Art. 20).

³⁷ MG Const. I, Nr. 140, S. 196; II, Nr. 280, S. 395.

³⁸ MG Const. I, Nr. 140, S. 197; Nr. 277, S. 382.

³⁹ Siehe Anm. 33.

⁴⁰ MG Const. II, Nr. 284, S. 399.

⁴¹ MG Const. II, Nr. 319, S. 429; Nr. 196, S. 242 u. 243; vgl. auch Hattenhauer (Anm. 7), S. 212f.

Außerdem konnte der freie Mann in Sachen der Väter, Fürsten und anderer Menschen als Zeuge auftreten, auch wenn sie dem niederen Stand angehörten oder Ministerialen wären. Die Ministerialen dagegen konnten als Zeugen in Sachen der Ministerialen und der Menschen von niederem Stand erscheinen, nicht aber in den Sachen der Freien. Die Bauer und Untertanen (*servilis conditio*) hingegen – ausschließlich in den Sachen der Vertreter gleichen Standes, nicht aber der von höherem gesellschaftlichen Rang⁴². Die völlige Verwirklichung des Prinzips der materiellen Wahrheit war unmöglich wegen der damaligen Standesungleichheit.

Ein neues Beweismittel, dank dem die Landfrieden die materielle Wahrheit bestimmen konnten, war der Eid einer der Parteien mit geändertem Inhalt. Er anbelangte die Umstände der Tat selber und nicht die Überzeugung oder den guten Glauben einer der Parteien, wie es vorher bei den Eideshelfern der Fall war⁴³. Der Eid mit dem veränderten Inhalt trat im Landfrieden von 1152 (Art. 8 u. 9), Landfrieden von 1200 (Art. 12), und Landfrieden von 1221 (Art. 6) auf⁴⁴.

In enger Verbindung mit dem Prinzip der materiellen Wahrheit und dem Gesetzlichkeitsprinzip stand das Recht des Angeklagten auf richterliches Gehör. Auf dieses Recht stießen wir in den Rechtsakten des Merowinger Königs Chlothar II. In seinem Edikt von 614 (Art. 22) wurde ein strenger Verbot für die Richter formuliert, einen Freien oder auch Untertan ohne Gehör zu töten, wenn er kein handhafter Täter, gefangen mit dem gestohlenen Gut, war⁴⁵. In *Praeceptio* desselben Herrschers im selben Jahr ist die Mühe sichtbar, die materielle Wahrheit genau festzustellen. Der Angeklagte sollte gehört werden (*non condemnetur inauditus...*). Die Umstände, die mit der Anklage verbunden sind, sollten in der Gerichtsverhandlung (*habeta discussione*) untersucht werden. Nur in dem Falle, wenn nach der Verhandlung die Schuld dem Angeklagten bewiesen wurde (*fuertit [...] convictus*), kann auf Strafe lautendes Urteil (*condemnatio*) fallen. Das Urteil soll dem Charakter der Straftat entsprechen (*pro modum criminis sententia suscipiat ultionis*)⁴⁶.

In der sog. spanischen Magna Charta von 1188 ist geschrieben, daß der Untertan des Königs von Kastilien nur dann die Möglichkeit der Verteidigung

⁴² MG Const. II, Nr. 196, S. 245.

⁴³ Vgl. Hattenhauer (Anm. 7), S. 212f; Hinrich Rüping: *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*, München 1981, S. 18f.

⁴⁴ Siehe oben – Anm. 32, 34, 35.

⁴⁵ Chlotharii II Edictum (cap. 22): [...] *Neque ingenuos neque servus, qui cum furto non deprae hinditur, ad iudicibus et quemcumque interfici non debeat inauditus* [...] MG Cap. I, Nr. 9, S. 23.

⁴⁶ Chlotharii Praeceptio (cap. 3): [...] *Si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penetus inauditus. Sed si ih erimine accusatur et habeta discussione fuerit fortasse convictus, pro modum criminis sententiam quo meretur excipial ulionis* [...] – MG Cap. I, Nr. 8, S. 18f.

haben konnte, wenn der Name des Anklägers angegeben wurde⁴⁷. Sehr stark sind diese Prinzipien in der ungarischen Goldenen Bulle des Königs Andreas 11. von 1222, Art. 2 formuliert: [...] *Volumus etiam, quod nee nos, nec posterii nostri aliquo tempore servientes capiant vel destruant, favore alicuius potestatis nisi primo citati fiterint et ordine iudiciario convicti* [...]⁴⁸. Mit solchen oder ähnlichen Sprüchen beginnen meiste Freiheitsrechte in Deutschland. Seit Ende des 13. Jhs kommen die Garantien gegenüber den fürstlichen gerichtlichen Straftaten zum Vorschein, manchmal mit der Hervorhebung der Legalität des Urteils, andernfalls – das Recht auf das Gehör⁴⁹. Unter mehreren ist auch das Abkommen von Tübingen von 1514 erwägenswert, in dem Fürst Ulrich von Württemberg in seinem Fürstentum den Ständen versprochen mußte, daß niemand in den Strafsachen, die Ehre, Körper und Leben anbelangen, bestraft wird und des Lebens beraubt wird auf andere Weise als kraft des Urteils und des Rechts, und daß jedem das Recht je nach seiner Schuld verschaffen wird⁵⁰.

IV. Unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Umwandlungen, insbesondere dank der Entstehung der Geldwirtschaft, der Entwicklung der Städte und der Territorialherrschaft, der fortschreitenden Innenkolonisation u.s.w.⁵¹ ist es zum Abbruch mit dem alten Persönlichkeitsprinzip gekommen. An Stelle dieses Prinzips, das das Verfahren und die Anwendung des jeweiligen Stammesrechts auf die Angehörigen der verschiedenen Stämme verbunden hat, haben die Landfrieden das Territorialitätsprinzip eingeführt. Aufgrund dessen den Vorschriften des Landfriedensrechts unterstand jeder, der sich auf dem Territorium befand, wo sich die Geltungskraft des ehemaligen Landfriedens erstreckte⁵². Die Analyse der einzelnen Landfrieden zeigt, daß der Bereich ihrer

⁴⁷ Wilhelm Berges: *Die sogenannte spanische Magna Charta*, [in:] *Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld*, Berlin 1958, S. 265f; Sutter (Anm. 28), S. 120; Keller (Anm. 4), S. 200.

⁴⁸ *Corpus Iuris Hungarici*, Bd. I, Budae 1844, S. 153; zuletzt: *Die Goldene Bulle Andreas II. von Ungarn, 1222. Herrschaftsverträge des Spätmittelalters. Quellen zur neueren Geschichte*, hrsg. von Werner Näf, H. 17, Bern 1951.

⁴⁹ Keller (Anm. 4), S. 200; Sutter (Anm. 6), S. 35f, wo die Quellen des österreichischen Rechts angegeben sind.

⁵⁰ Sutter (Anm. 28), S. 123; der Text auch in *Herrschaftsverträge...* (Anm. 48), S. 71-78.

⁵¹ Vgl. vor allem H. Mottek: *Wirtschaftsgeschichte Deutschlands*, 5. Aufl., Bd. I, Berlin 1958, S. 68-186; auch Józef Kulischer: *Powszechna historia gospodarstwa średniowiecza i czasów nowożytnych*, Bd. I, Warszawa 1961, S. 101-142; Stefan Inglot: *Historia społeczna i gospodarstwa średniowiecza*, 2. erweiterte Aufl., Wrocław 1949, S. 101f, Conrad (Anm. 7), S. 199f.

⁵² Die These von der ständischen Beschränkung der Geltungskraft des Landfriedensrechts nur auf den Ritterstand – so wie es Hugo Hälscher formuliert hat: *Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrecht. Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts*, Bonn 1902, S. 24 scheint unbegründet und ohne Rechtsargumentation zu sein. Gegen solche Meinung trat schon Ludwig von Bar: *Geschichte des deutschen Strafrechts und Strafrechtstheorien*, Berlin

Geltungskraft sich entweder auf das ganze Land oder auf das bestimmte Territorium erstreckte. Es ist in den folgenden Formulierungen enthalten: [...] *in omni regno Teutonico* [...], [...] *per regnum universum* [...], [...] *toti terre per univasas partes* [...] oder beschränkt [...] *in illa provincia* [...], [...] *in Hannoniae* [...], [...] *in toto comitatu Haiouensi* [...], [...] *in tota diocesi provinciae* [...] ⁵³.

Jeder Landfrieden hat jedesmal das Gebiet seiner Geltungskraft mehr oder weniger präzise festgesetzt. Sehr gründlich waren die Geltungsgrenzen des Landfriedens des Kaisers Friedrich I. von 1179 im Art. 18 bestimmt ⁵⁴. Ebenso genau wie der rheinfränkische Landfrieden hat auch der Landfrieden von Brixen von 1229 im Art. 2 diese Grenzen festgesetzt ⁵⁵.

Es muß unterstrichen werden, daß die Tendenzen der Einführung des Territorialitätsprinzips schon in der früheren Zeit zu beobachten waren. Bedeutenden Einfluß haben zweifelsohne die abnehmenden ethnischen Differenzen, die infolge der Migrationsprozesse aufgetreten sind. Infolgedessen hat es von selbst auf einzelnen Territorien des Staates zur Entstehung der Gewohnheitsrecht (*consuetudines loci*) eingeführt.

Unbestrittene Beeinflussung auf die Entwicklung des Territorialitätsprinzips wies das Kirchenrecht auf, dessen Auswirkung schon in den Gottesfrieden zu bemerken ist. Der Lüttische Gottesfrieden von 1082 hat beschlossen, daß *infra episcopatum Leodiensem* gilt ⁵⁶. Dieselben territorialen Grundsätze bestimmte auch der Gottesfrieden von Köln von 1083 und von Mainz von 1085 ⁵⁷. Nicht zu überschätzen ist auch die Auswirkung des Lehnsrechts.

1882, S. 88f; Auch unbegründet scheint die These Theodor Meyers zu sein: *Fürsten und Staat*, Weimar 1950, S. 286, der sich nur auf die Niederstände der Gesellschaft beschränkte und dabei sich nur auf eine und dazu noch aus dem Gottesfrieden stammende Vorschrift stützte; dazu noch innere Widerlichkeit; S. 291 und 312; zu diesem Problem auch G. Aquist: *Frieden und Eidschwur*, Lund 1968, S. 24.

⁵³ Die genaue Zusammenstellung bei Gernhuber (Anm. 3), S. 69f.

⁵⁴ MG Const. I, Nr. 277, S. 382f: [...] *hec pacis statuta in his finibus observanda indiximus et extendenda: usque ad pontem Lutherichewilre, ubi finitur episcopatus Spirensis et potestas iurisdictionis langravii in terra Spirchowe, et descendet ultra Musellam usque in terram Meinevelt et ubi duo episcopatus iunguntur Coloniensis et Treuerensis. Hinc usque ad Saram fluvium et ultra Renum, ubi finitur comitatus comitis Bertoldi de Creigowe et comitis Heinricho de Grezengen, et descensu per totam montanam stratam que Berestrata nominatur. Inde usque Eichenbuhel ubi incipit episcopatus Wirceburgensis. Inde usque ad pontem Fuldensem ubi finitur comitia comitis Berdoldi de Noringes, et per totam terram Wethereibe. Inde per Altitudinem in comitatum comitis Heinrichi de Dietse, et per provinciam comitis Ruberti de Nassowe, usque ubi finitur archiepiscopatus Coloniensis et Treuerensis et per totam terram Einriche et per totam Ringowiam [...].*

⁵⁵ MG Const II, Nr. 426, S. 569: [...] *Isti sunt termini quos hec pax debet observari: a Gastrum Niwenburch usque ad termines Tridenti episcopatus et ex alio latere usque ad lacum in Mittenwalde. Omnes, qui in terminis hiis consiuiti, universaliter pacem hanc iurare debent. Quod si quis non faceret, se termino sciente, extra pacem erit, et nemo in illo pacem violabit [...].*

⁵⁶ MG Const. I, S. 603, Anm. 1.

⁵⁷ MG Const. I, Nr. 424, S. 602f; Nr. 425, S. 608f.

Vom rechtlichen Standpunkt gesehen, wesentliche Bestandteile des Lehnsystems bildete die feudale Gruppe und das Lehen als ihre materielle Basis⁵⁸. Das Lehnsrecht war in den bestimmten Fällen mit dem bestimmten Bodenbereich verbunden und konnte nicht verändert werden, ohne den Lehnsherren zu wechseln. Neben den sachlichen Elementen, die die territorialen Eigenschaften aufwiesen und das Territorialitätsprinzip des Rechts nach sich gezogen haben⁵⁹, traten gleichzeitig auch die personalen Elemente auf. Sie haben – neben anderen Faktoren – verursacht, daß der Prozeß der Evolution des Rechts und der Bestimmung seines territorialen Charakters langwierig verlief und es ist eigentlich schwer die chronologischen Grenzen präzise festzustellen⁶⁰. Bemerkenswert ist aber die Tatsache, daß auch in den Standesprivilegien sich die alten Eidesnormen (noch aus der Zeit der Karolinger) offenbarten, die dem Menschen sein Naturrecht gelassen haben – dem Personalitätsprinzip des Rechts gemäß. Trotz der allmächtlichen Verdrängung des Persönlichkeits-Status durch das Territorialitätsprinzip, enthielten manche Privilegien die Idee der „legal erworbenen Rechte“, was dem Personalitätsprinzip geholfen hat, sich noch in den nächsten Generationen zu erhalten. Noch zur Mitte des 13. Jhs gilt der Grundsatz *sua quisque lege vivit*, laut dem jeder Mensch nach den Vorschriften des vaterländischen Rechts leben und verurteilt werden sollte. Es geschah unter anderem durch die Ansiedler (z.B. Magdeburgerrecht oder das Recht der Stadt Halle) oder andere, die ähnlich wie die flämischen Ansiedler das Recht ihrer Heimatstädte behalten durften. Bei der Ansiedlung der fremden nationalen Gruppen hat man in verschiedenen Städten und Ländern dieses Prinzip entweder schweigend oder ganz deutlich in den entsprechenden sog. Gründungsprivilegien formuliert akzeptiert. So z.B. die großpolnischen Fürsten Przemysl I. und Boleslaus der Fromme haben im Gründungsprivileg der Stadt Posen im Jahre 1253 den deutschen Ansiedlern die Möglichkeit garantiert, sich ihr Leben aufgrund ihres vaterländischen Rechts zu organisieren, und sie der Jurisdiktion des deutschen Vogts unterstellt. Ähnlich wurde die Sache in Gründungsprivilegien in Kraków geregelt, wo die deutschen Ansiedler der Gerichtsbarkeit des deutschen Vogts und des deutschen Rechts unterzogen wurden. Der Posener Privileg hat gleichzeitig die Ansiedler vor der eventuellen Anklage vor einem anderen Gericht geschützt, weil es deutlich artikuliert wurde: *ius de non respondendo vel evocan*⁶¹. Sehr charakteristisch

⁵⁸ Vgl. François Ganshof: *Feudalism*, London 1960, S. 206f; Emile Chénon: *Histoire générale du droit français public et privé*, Bd. I, Paris 1926, S. 652f; S.L. Guterman: *The transition from personality to territoriality of law in feudalism*, [in:] *Album J. Balon*, Namur 1968, S. 160f.

⁵⁹ Guterman (Anm. 58), S. 161f und 165f.

⁶⁰ Guterman (Anm. 58), S. 166f.

⁶¹ Witold Maisel: *Sądownictwo miasta Poznania do końca XVI wieku*, Poznań 1961, S. 41f.

und deutlich ist der Beispiel des Privilegs von Przemyslaw Ottokar von 1273, wo der frühere Privileg des Sobieslaus II. bestätigt wurde, der in den Jahren 1174-1178 für die Deutschen in Prag veröffentlicht wurde. Der Privileg des Sobieslaus II beruft sich auf die Berechtigungen, die den Deutschen von seinem Großvater Wratisslaus II. (1061-1092) erteilt wurden: [...] *quod sicut iidem Theutonici sunt de Boemis natione diversi, sic etiam a Boemis eorumque lege vel consuetudine sint diversi. Concedo itaque eisdem Theutonicis vivere secundum legem et justitiam Theotonicorum, quam habent a tempore avi mei, regis Wraczlai [...]*⁶². Solche Vorbehalte „des eigenen Rechts“ sind auch im Landrecht zu treffen. Der sächsische Fürst hat im Jahre 1288 seinen Vasallen versprochen, daß sie ihr „altes“ Recht bewahren konnten und seine Änderung nur mittels des Beschlusses einer Sonderstandeskommission erfolgen konnte⁶³.

Dieser Prozeß der Evolution des Rechts, territorial differenziert, endet in den bayerischen Quellen in dem sog. „Achten“ bayerischen Friedensbrief von 1355, in dem „Neunten“ bayerischen Friedensbrief von 1358, im „Dreiundzwanzigsten“ Friedensbrief von 1402 und im „Vierundvierzigsten“ Brief von 1463, wo der Fürst sich verpflichtet hat, *Land und stat puech auch gemeine Landsrecht*⁶⁴. Die Beispiele solcher Versprechungen finden wir in den anderen Landfreiheiten für Neuburg – 1554, Bremen – 1651, und sogar in der Wahlkapitulation des Karl V. von 1519 (Art. 4)⁶⁵.

Das Territorialitätsprinzip im Landfriedensrecht war zweifelsohne – einerseits Anzeichen des Fortschritts in der Herausbildung der Prinzipien des gerichtlichen Verfahrens, – andererseits aber wurde die territoriale Rechtszersplitterung zum Nachteil, weil es bei den starken inneren Tendenzen zur Vertiefung der fortschreitenden territorialen Zersplitterung des Staates beigetragen hat. Ausdruck solcher Tendenz war die Norm des Reichslandfriedens des Kaisers Friedrich II. von 1235 (Art. 29), die dem Schreiber befohlen hat, die Urteile in dem kaiserlichen Gericht [...] *expressa terra, secundum consuetudinem [...]* zu verzeichnen⁶⁶. Ähnlich beruft sich der Landfrieden von 1234 (Art. 3) auf: [...] *iuxta provinciarum consuetudinem [...]*⁶⁷. Auch im Landfrieden von 1235 (Art. 4) finden wir die Formel: [...] *secundum terrarum rationabilem consuetudinem [...]*⁶⁸.

⁶² Gustaw Adolf Tzschoppe/Gustaw Adolf Stenzel: *Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte usw. in Schlesien und der Oberlausitz*, Hamburg 1832, Nr. LXV, S. 385.

⁶³ Keller (Anm. 4), S. 201.

⁶⁴ Keller (Anm. 4), S. 201f.

⁶⁵ Keller (Anm. 4), S. 202; Karl Zeumer: *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit*, I. Teil, 2. vermehrte Aufl., Tübingen 1913, S. 251, 254.

⁶⁶ MG Const. II, Nr. 198, S. 247.

⁶⁷ MG Const. II, Nr. 319, S. 249.

⁶⁸ MG Const. II, Nr. 196, S. 242.

V. Im Bereich der Prinzipien, die strikt den Prozeß anbelangen, haben die Landfrieden der erforschten Epoche keine wesentlichen Änderungen hervorgerufen – im Vergleich zu der früheren Periode. Vorherrschend war ohne Zweifel das Klageprinzip (Privatklage), das man anders als Prinzip der Antragshandlung bezeichnen konnte. Nach diesem Prinzip wurde das gerichtliche Verfahren auf Antrag des Berechtigten eingeleitet, der an der gerichtlichen Sachentscheidung interessiert war; die Funktionen des Anklagens, des Verurteilens und der Verteidigung wurden abgetrennt und gesonderten Prozeßsubjekten zugeordnet. Zur Klageerhebung war – laut des Landfriedensrechts – grundsätzlich jeder Mensch berechtigt, der die vollen Rechte besaß, ohne Rücksicht auf seine Abstammung. Besonders dem Landfrieden von 1152 (Art. 10) gemäß, hat ein Bauer (*rusticus*) das Recht, wegen des Friedensbruches sogar einen Richter vor dem Gericht anzuklagen. In solchem Fall sollte er aber den Eid ablegen, daß er es *non voluntate sed necessitate* getan hat⁶⁹. Laut dem Landfrieden von 1235 (Art. 21), das Recht auf die Klageerhebung und auf die Unterstützung der Klage hatten auch die Verwandten des Verletzten, wenn er es wegen des hohen Alters, der Krankheit oder Verhaftung oder wegen anderer von Recht vorgesehenen Hindernissen persönlich nicht handeln konnte. Dann mußten die Verwandten den Eid ablegen, daß dem Nächsten (dem Verletzten) eine der oben erwähnten Ursachen die Geltendmachung seiner Ansprüche nicht erlaubt hat⁷⁰. Das Befugnis, die Klage zu erheben, wurde folgenden Personen entzogen: die keine Prozeßfähigkeit hatten, die Verbannten und die Eidweigerer⁷¹. Solcher Möglichkeit waren auch Leute beraubt, die von dem Schutz des Landfriedens ausgeschlossen wurden (*extra pacem, lege pace non fruatur*)⁷².

⁶⁹ MG Const. I, Nr. 140, S. 197.

⁷⁰ MG Const. II, Nr. 196, S. 245.

⁷¹ Nach Schnellbögl (Anm. 21), S. 255 und Gernhuber (Anm. 3), S. 119, 232 war die Entziehung des Schutzes des Landfriedens nicht gleichbedeutend mit den rechtlichen Folgen der Verbannung. Der Eidweigerer stellte sich selbst außerhalb der Rechtsordnung, mit allen daraus folgenden Konsequenzen. Solche Person stand nicht unter Schutz des Landfriedens (Landfrieden von 1158, Art. 8): [...] *lege pacis non fruatur* [...] (MG Const. II, Nr. 176, S. 246), gegen sie konnte man den Frieden nicht brechen (Landfrieden von 1221, Art. 22: [...] *in eo non potest pax violari* [...] – MG Const. II, Nr. 280, S. 369), er stand außer dem Frieden (Landfrieden von 1229, Art. 2: [...] *extra pacem erit, et nemo in illo pacem violabit* [...] – MG Const. II, Nr. 126, S. 569). Manche Landfrieden stellten solche Personen gleich mit den Friedensbrechern (schwäbischer Landfrieden von 1104, Art. 7: [...] *Si quis noluerit iurare* [...] *eandem penam quam violator pacis subire debet* [...], MG Const. I, Nr. 430, S. 614; Landfrieden von 1158, Art. 8: „[...] *iurare et tenere noluerit* [...]“); der Landfrieden von 1221, Art. 22 unterscheidet zwischen einem Eidweigerer und einem Friedensbrecher und sieht erwähnte Sanktionen vor. Zu den rechtlichen Folgen der Verbannung siehe vor allem Gernhuber (Anm. 3), S. 254f und dort enthaltene Dokumentation.

⁷² Es waren Feinde des Königs, Wilddiebe *striker* und *druhere*, Kaufleute, die die Pferde außer die Grenzen geführt haben, Fälscher (elsässischer Landfrieden von 1094, MG Const. I, Nr. 429, S. 612; Landfrieden von 1103, MG Const. I, Nr. 74, S. 125; rheinfränkischer Landfrieden von 1179, MG Const. I, Nr. 277, S. 381; sächsischer Landfrieden von 1221, Art. 4, MG Const. II, Nr. 280, S. 394; bayerischer Landfrieden von 1094, Art. 1, MG Const. I, Nr. 427, S. 610).

Unter dem Einfluß des Landfriedensrechts entstanden auch die Ansätze eines entgegengesetzten Prinzips – des Inquisitionsprinzips, das (in dieser Hinsicht) mit dem Prinzip der Verfolgung von Amts wegen verbunden war⁷³. Es wurde aber zu dieser Zeit nicht völlig verwirklicht. Nach diesem Prinzip hat der Richter – wenn er über eine Straftat eine Nachricht bekommen hat – selber das Verfahren eingeleitet und dann in dieser Sache Urteil gesprochen. Man soll zugeben, daß das Prinzip der Verfolgung von Amts wegen nicht nur mit dem formalen Gerichtsverfahren verbunden sein konnte, sondern auch mit dem außergerichtlichen (willkürlichen) Strafverfahren von Amts wegen – was sehr charakteristisch für die mittelalterlichen Verhältnisse war⁷⁴.

In der deutschen geschichtsrechtlichen Literatur⁷⁵ beschränkt sich die Darstellung des Verfahrens ohne vorangehende Klageerhebung seitens des Verletzten im allgemeinen auf die Fälle der sog. Rüge. Es scheint aber, daß dieser Bereich erweitert werden konnte in Bezug auf das Landfriedensrecht⁷⁶. Im Landfrieden von 1152 lesen wir im Art. 16: [...] *publici latrones et (!) convicti vel compacti antiqua damnetur sententia* [...] ⁷⁷. Man kann also vermuten, daß *antiqua damnetur sententia* nicht nur diese Täter anbelangte, denen die Schuld bewiesen wurde, sondern auch (*et!*) – *publici latrones*. An dieser Stelle erheben sich Assoziationen mit den Formulierungen des Decreti Childeberti II. von 596 (art. 8). Nach diesem Recht soll jeder Richter, der von einem Übeltäter gehört hat, zu ihm gehen und in gefangennehmen⁷⁸. Es ist schwer aber eindeutig festzustellen, ob der Verweis auf das alte Recht (*antiqua sententia*) im Landfrieden von 1152 noch in die Merowingerzeit zurückreicht. Man kann nur vermuten, daß das Bestrafen dieser Kategorie von Strafhandlungen (als besonders gefährlich für die öffentliche Ordnung) schon traditionell dem Verfolgen von Amts wegen unterlag. Für die Kontinuität solcher Praxis spricht auch die Formulierung des rheinfränkischen Landfriedens von 1179 (Art. 16): [...] *Statuimus... et imperiali auctoritate precepimus principibus, nobilibus, liberis et ministerialibus, ut persequantur predones, fures, latrones* [...] ⁷⁹. Es scheint, daß die Änderungen, die in diesem Falle im Landfriedensrecht zum Vorschein kamen, eng mit der Evolution der Ansichten hinsichtlich des Wesens des Straftates und der Strafe verbunden sind. Diese Änderungen haben verursacht, daß das Verfolgen der schweren Delikte,

⁷³ Vgl. Hattenhauer (Anm. 7), S. 209f; Conrad (Anm. 7), S. 391f; Gernhuber (Anm. 3), S. 124f; Schnellbögl (Anm. 21), S. 308-311.

⁷⁴ Auf dieses Problem habe ich schon in meiner Abhandlung *Wplyw prawa...* im Jahre 1978 hingewiesen, (Anm. 2), Sectio G, Vol. XXV, 1978, S. 262f.

⁷⁵ Vgl. Rudolf His: *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Erster Teil, Leipzig 1920, S. 381; Conrad (Anm. 7), S. 389f; Schnellbögl (Anm. 21), S. 308-311.

⁷⁶ Auch Conrad (Anm. 7), S. 391.

⁷⁷ MG Const. I, Nr. 140, S. 198.

⁷⁸ MG Cap., Nr. 7, S. 16: [...] *unusquisque iudex criminosum latronem ut audierit, ad causam suam ambulet et eum ligare faciat*. Zur Interpretation vgl. Sawicki (Anm. 5), S. 231.

⁷⁹ MG Const. I, Nr. 277, S. 382.

die eine besondere Gefährdung des inneren Friedens und gleich der Stabilisation des wirtschaftlichen Lebens bedeuteten, nicht nur auf Anregung und im Interesse des Verletzten, sondern auch im Interesse der Öffentlichkeit stattfand. Schon die ältesten Landfrieden zeigen die Verfolgung der Landfriedensbrecher von Amts wegen.

Man muß aber bemerken, daß völlige Verwirklichung dieses Prinzips in der Praxis auf grundsätzliche Hindernisse gestoßen hat. In dieser Zeit war im damaligen deutschen Staat der Gerichtsapparat nicht genügend organisiert und verfügte über keine ausreichend starke und wirksame Mittel, die das Verfolgen der Übeltäter ermöglichen hätten, welche oft über stärkere Militärkräfte verfügten als die Richter⁸⁰. Es anbelangte besonders die Raubritter, bewaffnete Landstreicher u.ä. Gruppen der Gesellschaft. Deswegen ist im Landfriedensrecht die Tendenz hervorgetreten, die Öffentlichkeit mehr an der Anteilnahme an der Verfolgung der Straftaten zu interessieren (die Aktivierung der Masse – nach J. Gernhuber). Diese spezifische Form entstand aus dem Verbinden (schon in den ersten Landfrieden) zwei Institutionen: Gerichtsfolge und Landfolge⁸¹. Sie hatten zum Ziel, im Dienste der rechtlichen Ordnung möglichst große Kräfte zu mobilisieren, besonders gegen solche Täter, dessen Verfolgen die Möglichkeit des damaligen verwaltungsgerichtlichen Apparats weitgehend überschritt. Infolgedessen – wie es mit Recht J. Gernhuber bemerkt – gab es in der erforschten Epoche kaum einen Landfrieden, der das Verfolgen der Übeltäter, Friedensbrecher dank Bevölkerungshilfe nicht angefordert hätte⁸². Das Verfolgen konnte verschie-

⁸⁰ Vgl. Gernhuber (Anm. 3), S. 124.

⁸¹ Vgl. Hermann Conrad: *Geschichte der deutschen Wehrverfassung*, Bd. I, München 1939, S. 157f; Heinrich Brunner: *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., 2. Bd., neubearbeitet von Cl. von Schwerin, München-Leipzig 1928, S. 304f; außerdem Gernhuber (Anm. 3), S. 122f.

⁸² Der sächsische Landfrieden von 1084, Art. 6: [...] *armati omnes insequantur* [...] (MG Const. I, Nr. 426, S. 608); der bayerische Landfrieden von 1094, Art. 5: [...] *conittratores nostri aliquem de supradictis causis reum insequentur* [...] (MG Const. I, Nr. 427, S. 610); der elsässische Landfrieden von 1094, Art. 8: [...] *conditionali excitati fuerint acclamatione* [...] (MG Const. I, Nr. 429, S. 612); Landfrieden von 1103: [...] *fuerint a coniuratoribus disperdatur* [...] (MG Const. I, Nr. 74, S. 125); der schwäbische Landfrieden von 1104, Art. 9: [...] *persequatur eum... cum populo* [...] (MG Const. I, Nr. 430, S. 614); Landfrieden von 1152, Art. 7: [...] *si iudex clamori populi aliquem pacis violatorem ad castrum... secutus fuerit* [...] (MG Const. I, Nr. 140, S. 196); Landfrieden von 1158, Art. 1: [...] *cum omhium locorum... plebeis rectores locorum... adiuvent in pace tuenda atque vindicanda* [...] (MG Const. I, Nr. 176, S. 245); der rheinfränkische Landfrieden von 1179, Art. 14: [...] *rustici et eorum conditionis viri extra villas euntes... in domibus... arma habeant, ut si iudex ad emendationem violatae pacis eorum auxilliis indiguerit, cum armis parati invenientur, quoniam in hoc articulo iudicem sequi tenentur pro iudici arbitrario et rei neccessitate* [...] und Art. 16: [...] *precepimus principibus, liberis et ministerialibus, ut persequantur* [...] (MG Const. I, Nr. 277, S. 382); Hennegauer Landfrieden von 1200, Art. 9: [...] *quin ubicunque inventus fuerit eum capere possit omnis, qui pacem iuraverit captum vero debet presentari illi, supra cuius iusticiam captus fuerit* [...] (MG Const. I, Nr. 425, S. 567); der sächsische Landfrieden von 1221, Art. 21: [...] *tenentur omnes,*

dene Formen annehmen, was Ergebnis seiner komplizierten Herkunft war, die noch in die fränkische Zeiten reichte⁸³. Die Gerichtsfolge und Landfolge vereinigten die Verbrecherverfolgung bei handhafter Tat auf Gerüft des Verletzten oder aufgrund der Verbrecherverfolgung auf Aufgebot des verwaltungs-gerichtlichen Beamten (Grafen). Die von der Bevölkerung unternommenen Tätigkeiten, unter Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Faktors, hatten zum Ziel entweder physisches Unschädlichmachen des Übeltäters oder Festnahme und Vor-Gericht-Stellen. Objekt der Aktion konnte auch die Burg oder anderer Bau sein, wo der Straftäter geflüchtet war. Wenn der Täter den Verfolgern nicht ausgeliefert wurde, wurde der Bau zerstört. Es ist schwer, diese Handlungen eindeutig als solche zu qualifizieren, die dem Prinzip der Verfolgung von Amts wegen entspringen. Symptomatischer Beispiel bildet rätselhafte Vorschrift des Art. 9 des Landfrieden von 1104. E. Schmidt und W. Schnelbögl haben ihn als Beispiel der amtlichen Verbrecherverfolgung betrachtet, J. Gernhuber dagegen sah darin: „ganz normale Unterstützung der Gerüftfolge durch die amtlichen Gewalten“⁸⁴. Die Möglichkeit des Eingriffs der oberer Gewalt sah dieser Landfrieden nach der unwirksamen Belagerung der Festung nach Verlauf von drei Tagen vor. Ähnlich war es im Art. 8 formuliert im Falle, wenn der Friedensbrecher geflohen war⁸⁵. Das Recht hat den Geflüchteten als einen Verbannten betrachtet, der lange dem öffentlichen Verfolgen unterstand, an dem auch der Richter teilnehmen konnte. Im Laufe der Zeit, mit der zunehmenden Richterherrschaft wurde das Verfolgen der Verbannten zu besonderer Pflicht des Richters. Voraussetzung war aber die Erhebung der Klage von dem Verletzten. Klageprinzip ist nicht völlig beseitigt worden zugunsten der Verfolgung von Amts wegen, sie existierten noch lange Zeit parallel. Die Verfolgung von Amts wegen, die sich in den Landfrieden entwickelt hatte, wurde zum ersten Anzeichen des späteren Inquisitionsverfahrens⁸⁶. Die Versuche, das Dispositionsprinzip zu beschränken, waren mit dem Überwinden des Klageprinzips im Landfriedensrecht verbunden. Der Verletzte – als Disponent eigener materiellen Rechte und Prozessrechte – konnte verschieden reagieren, wenn sein Frieden gestört wurde. Die verletzte Partei konnte samt Verwand-

ad quos clamor pervenerit, sequi cum armis [...] (MG Const. I, Nr. 280, S. 395); Landfrieden von Brixen von 1229, Art. 4: [...] *omnes qui pacem iuraverunt illum persequantur [...]* und Art. 15: [...] *dominus episcopus et comes advocatus et omnes unanimiter debent... persequi [...]* (MG Const. I, Nr. 426, S. 569f).

⁸³ Gernhuber (Anm. 5), S. 122f; Schnelbögl (Anm. 21), S. 306f.

⁸⁴ Eberhard Schmidt: *Inquisitionsprozeß und Rezeption*, Leipzig 1940, S. 13; Schnelbögl (Anm. 21), S. 309; Gernhuber (Anm. 3), S. 224f.

⁸⁵ MG Const. I, Nr. 430, S. 614.

⁸⁶ So nimmt u.a. E. Schmidt (Anm. 84), S. 25 an; vgl. auch Gerhard Schmidt: *Sinn und Bedeutung der Constitutio Criminalis Carolina als Ordnung des materiellen und prozessualen Rechts*, ZRG Ger. Abt. 83 (1966), S. 244 und die Anmerkung 19. Das Problem ist kompliziert und erfordert Sonderforschung.

schaft vor allem die Legalrache verwenden⁸⁷ oder das Konflikt durch den Sühnevertrag beenden. Sie konnte auch die Klage erheben und so das gerichtliche Verfahren einleiten; von der Partei hing es ab, ob der Prozeß angefangen hatte, die Klage zurückgezogen oder der Sühnevertrag abgeschlossen wurde u.d.m. Die Landfrieden versuchten, dieses Prinzip zu beschränken zugunsten des Prinzips der Leitungsrolle des Richters. Dieses letztgenannte Prinzip offenbarte sich besonders in der Verfolgung (unter Mitwirkung der Bevölkerung) des geflohenen Übeltäters. Es trat in den folgenden Landfrieden auf: schwäbischer Landfrieden von 1104 (Art. 8 u. 9), Landfrieden von 1152 (Art. 7), Landfrieden von 1158 (Art. 1), rheinfränkischer Landfrieden von 1179 (Art. 14 u. indirekt Art. 16), der Landfrieden von Wallise von 1179-1189 (Art. 13), der Hannegauer Landfrieden von 1200 (Art. 9), der sächsische Landfrieden von 1221 (Art. 17 u. 21), Landfrieden von 1224 (Art. 9), der Landfrieden von Brixen von 1229 (Art. 15)⁸⁸.

Dieses Prinzip kam zum Vorschein in diesen Landfrieden, deren Texte von der öffentlichen Verkündung der Verbannung des Übeltäters durch den Richter und von dem Benachrichtigen des anderen Richters und auch des Kaisers sprachen. Diese Normen sind in den Landfrieden von 1179 (Art. 9) und von 1224 (Art. 19) zu treffen⁸⁹. Auf den Richtern lastete dabei die Pflicht, die Verbannten vor das kaiserliche Gericht zu bringen: [...] *ad presentiam imperatoris debent venire et a sua clementia postulare, ut illos proscribat sua auctoritate* [...] – im Landfrieden von 1179 und: [...] *a iudice terre curie regie tradetur proscribendus* [...] im Landfrieden von 1224⁹⁰.

Diese Normen sind sehr selten in den Landfrieden zu treffen und deswegen ist es schwer zu entscheiden, ob die oben erwähnten Prinzipien zur allgemeinen Praxis wurden. Mit dem Klageprinzip war eng das kontradiktorische Prinzip verbunden. Es wurde der beiden Parteien die Initiative gelassen, die Beweise zu sammeln und vorzustellen. Der Richter stützte sich beim Urteilen nicht nur auf die Beweise, die von beiden Parteien vorgestellt wurden und nicht von Amts wegen die neuen Tatbestände ermitteln konnten. Dieses Prinzip wurde von mehreren Landfrieden hervorgehoben, die angefordert haben, daß der Beweis dem Richter vorgebracht wurde (*presente iudice, coram iudice, in praesentia iudicis*). Das Gericht erforschte nicht von Amts

⁸⁷ Vgl. Marian Lech Klementowski: *Ograniczenie zemsty jako formy wymiaru sprawiedliwości przez prawo niemieckich pokojów ziemskich (XI wiek – połowa XIII wieku)* [Zsf. in Deutsch = Die Beschränkung der Legalrache als einer Form Justiz durch das deutsche Landfriedensrecht in Periode vom 11. bis zur Hälfte des 13. Jh], *Annales UMCS, Sectio G, Vol. XV* 1969, S. 207-234; idem: *Studia nad kształtowaniem się gwarancji wolności osobistej w państwie niemieckim (X-XIV wiek)*, Lublin 1994, S. 83 f; idem: *Wpływ prawa...* (Anm. 74), S. 254; idem: *Tradycyjne i nowoczesne...* (Anm. 7), S. 160-166.

⁸⁸ MG Const. I, Nr. 430, S. 614; Nr. 140, S. 196; Nr. 176, S. 245; Nr. 277, S. 382; ZRG Germ. Abt. 75 (1958), S. 95; MG Const II, Nr. 425, S. 567; Nr. 280, S. 395; Nr. 426, S. 569.

⁸⁹ MG Const. I, Nr. 277, S. 382; II, Nr. 284, S. 401.

⁹⁰ MG Const. II, Nr. 284, S. 401.

wegen die Wahrheit (Tat und Täter), sondern beschränkte sich bei der Entscheidung auf die vorgebrachten Tatsachen und Beweise. Eine Ausnahme bildeten die Vorschriften, die das Sonderverfahren gegen die „landschädlichen Leute“ (*nocivi terrae*) regelten⁹¹. Sie haben die Möglichkeit des Gegenbeweises beschränkt – in manchen Fällen sogar ausgeschlossen, infolgedessen entweder bewies der Richter selber die Schuld des Angeklagten oder (wegen der Notorität) der Beweis wurde überhaupt nicht erfordert. Solche Situation sah Art. 13 des Landfriedens von 1186 betreffs Brandstiftung vor. Wenn ein Brandstifter gefangen wurde und *coram iudice* verneinen wollte, daß er schuldig war, dann [...] *nisi forte notorium per provinciam fuerit, iudex si possit eum cum septem idoneibus convicere, capite plectatur. Sed si notorium est, nullius requirendum est testimonium, sed statim decollandus [...]*⁹².

Unter den oben angeführten Prinzipien, die streng den Prozess anbelangt haben, wurde das Prinzip der Mündlichkeit sehr geschwächt. Es erforderte, daß sowohl die Einleitung als auch allerlei Handlungen vor dem Gericht mündlich ausgeführt wurden. Eine Besonderheit bildeten die Normen des Landfriedens von 1224 (Art. 24), die dem Bischof befohlen haben, den Kaiser zu benachrichtigen *per litteras suas vel vivo voce* von Exkommunikation, um das Verfahren vor dem kaiserlichen Gericht einzuleiten, das zum Zweck die Verbannung des Täters hatte⁹³. Der Landfrieden von 1221 (Art. 17) bestimmte, daß der wegen der Reise Verletzte sich vor dem Kaiser oder vor dem Kreisrichter stellen sollte, wo die Straftat stattgefunden hat und schriftlich (*scripta*) oder mündlich (*viva voce*) die Namen dessen, die an der Reise teilgenommen haben, anführen sollte, damit das Verfahren eingeleitet werden konnte⁹⁴.

Die oben angegebenen Beispiele waren aber ganz sporadisch und bildeten erst nur den Anfang der Einführung des Prinzips der Schriftlichkeit. Einen anderen Charakter hatte die schriftliche Bischofsanzeige über Kirchenbann. Im Kölner Landfrieden von 1083 (Art. 7) heißt es: [...] *mittantur illuc littere, per quas denunciatur omnibus quod excommunicatus est et quod cum eo*

⁹¹ Vgl. Marian Lech Klementowski: *U źródeł kształtowania się postępowania przeciwko „ludziom szkodliwym” (nocivi terrae) w średniowiecznym prawie niemieckim* [Zsf. in Deutsch = über den Ursprung der Ausbildung des Verfahrens gegen „schädliche Leute” im deutschen Recht des Mittelalters], *Annales UMCS, Sectio G, Vol. XXXV, Lublin 1988, S. 53f* und dort eingeführte Literatur.

⁹² MG Const. I, Nr. 318, S. 454; ähnlich ist die Möglichkeit des Gegenbeweises im Art. 1 des Landfriedens von 1152 (MG Const. I, Nr. 140, S. 195) beigefügt, wenn *omnibus mahifestus sit*, daß er *non necessario sed voluntate* getötet hat, dann *neque per duellum neque quolibet alio modo se excusabit*. Zum diskutablen Begriff der Notorität siehe Schnellbögl (Anm. 21), S. 264f; Vgl. auch C. Ghisalberti: *La teoria del notorio nel diritto commune*, *Annali di storia del diritto*, I, Milano 1957, S. 403-451 – er hebt hervor, daß diese Institution dem römischen Recht unbekannt war, sich erst im Mittelalter vor allem im kanonischen Recht und dann in der Doktrin *iuris communis* ausgebildet hatte. Deshalb bedarf die Bestimmung, auf welche Art und Weise diese Konzeption in die Landfrieden eingegangen ist, weiterer Forschung.

⁹³ MG Const. II, Nr. 284, S. 401.

⁹⁴ MG Const. II, Nr. 280, S. 395.

communicare nulli licitum est [...] ⁹⁵. Zur Recht hat darauf H. Hattenhauer ⁹⁶ hingewiesen, der aber der oben angeführten Norm des Landfriedens von 1224 (Art. 24) prozessuelle Bedeutung verweigert. Sie anbelangte die Benachrichtigung des Kaisers durch den Bischof von der über den Übeltäter verhängte Bannleihe. In diesem Falle aber leitet die Benachrichtigung das Verfahren vor dem Gericht ein – zwecks der Verbannung des Täters, der mit der Bann belegt wurde. Diese Norm ist Verwirklichung des allgemeinen mittelalterlichen Prinzips der Zusammenarbeit der geistlichen und weltlichen Gewalt im Bereiche der Justiz ⁹⁷.

Unverändert blieb im Landfriedensrecht das Prinzip der Öffentlichkeit des Verfahrens. Die unzureichende Quellenbasis läßt nicht feststellen, ob in der erforschten Epoche die Öffentlichkeit in zwei Kategorien differenziert wurde: Öffentlichkeit gegenüber die Bevölkerung und Öffentlichkeit gegenüber die Prozeßparteien. Man kann vermuten, daß die Ziele der damaligen Kriminalpolitik keine Beschränkung dieser Art verlangten. Ganz im Gegenteil – das Prinzip der vollen Öffentlichkeit im strafrechtlichen Verfahren diene der wirksameren Verwirklichung der Ziele und Ideen des damaligen Rechts, besonders der Idee der Abschreckung und Generalprävention.

VI. Im Recht der Landfrieden der erforschten Epoche ist nach wie vor das Prinzip des Prozeßformalismus erhalten geblieben. Damit das Verfahren gültig wäre, erforderte es die strenge Ausführung der im Recht enthaltenen Regeln, z.B. den entsprechenden Gesten, Sprachformeln etc. Das Verfahren unterlag einer verschärften Formenstrenge. Die Verletzung der Verfahrensnormen barg die Gefahr des Prozeßverlustes in sich. Es anbelangte vor allem das Beweisverfahren und dabei angewendeten Beweismittel ⁹⁸, die sich auf die irrationalen Voraussetzungen stützen.

Bei der Anwendung der formalen Beweismittel sollte es die Rolle des entscheidenden Kriteriums bei der Beurteilung des Sachverhalts spielen. Schließlich führte es zur formellen Wahrheit, zur Konstruierung des künstlichen und manchmal scheinbaren Kausalzusammenhangs. Dessen Widersprüchlichkeit mit dem Prinzip der objektiven Wahrheit, die in den Landfrieden dieser Zeit zum Vorschein kam, ist selbstverständlich. Der Richter war in diesem Falle der Möglichkeit beraubt, die Beweise frei zu beurteilen und die realen Sachverhalte zu erforschen. Das Ergebnis des formalen Beweisver-

⁹⁵ MG Const. I, Nr. 424, S. 604.

⁹⁶ Hattenhauer (Anm. 7), S. 215f.

⁹⁷ Dieses Prinzip wurde sehr deutlich u.a. in *Confederatio cum principis ecclesiasticis des Kaisers Friedrich II. von 1220* (Art. 7) artikuliert – den Text sieh in MG Const. II, Nr. 73, S. 90.

⁹⁸ Auf ganz andere Bedeutung des Formalismus und der Beweismittel im modernen Strafverfahren weist u.a. Romuald Kmiecik: *Dowód ścisły we współczesnym postępowaniu karnym*, Lublin 1983, S. 14f, 22f, 259f, hin.

fahrens hat den Richter dazu gezwungen, den Urteil zu sprechen, unabhängig von eigener Überzeugung hinsichtlich des Wertes der einzelnen Beweise und eigenen Kenntnisse über die Tatbestände. Die formalen Beweismittel haben den Richter von der Pflicht befreit, die objektive Wahrheit festzustellen, was für ihn manchmal persönliche Gefahr bedeuten konnte.

Die Erhaltung der Relikte des alten formalen Beweisverfahrens und der formalen Beweismittel (d.i. Eideshilfe, Ordalien: Zweikampf und Wasserprobe) war zweifellos ein Zurückbleiben der Entwicklungstendenzen. Aber auch in dieser Hinsicht beginnt ein neuer Gedanke in den Landfrieden zu entstehen, die die persönliche Ausführung ohne Möglichkeit der Vertretung *ipse et nemo alius* anordnet. Diese Weise der Beweisführung treffen wir in den Gottesfrieden von 1083 (Art. 7), von 1085 (Art. 7) und im sächsischen Landfrieden von 1084 (Art. 5)⁹⁹. Andere Gestalt des formalen Beweises in den Landfrieden war Eideshilfe, wenn die Eideshelfer als bloße Glaubwürdigkeitszeugen die Reinheit des Eides einer Partei beschworen, nicht aber die Umstände der Tat selber. Sie tritt in den Landfrieden in verschiedenen Gestalten auf, dabei kam ihr Standescharakter zur Geltung. Laut dem Landfrieden von 1084 (Art. 5) und dem elsässischen Landfrieden von 1094 (Art. 6) – Recht auf solchen Beweis hatten die Freien und Freigeborenen; Ministerialen, weiter auch Untertanen (*servi*), Pläbejer, Bauer (*rustici*) sollten dieselben Umstände mittels der Ordalien (Wasserprobe) beweisen¹⁰⁰. Die Standesdifferenzierung tritt auch im flandrischen Landfrieden von 1111 auf, nach dem die Bauer (*villani*) zur Eideshilfe zwar zugelassen wurden, am Eidablegen aber ihr Herr teilnehmen mußte ([...] *simul iurante et domino suo* [...])¹⁰¹.

Die Standesungleichheit trat auch im Landfrieden von 1152 (Art. 10) auf. Er hat die Privilegien für die Ritter verschaffen, die wegen des Friedensbruches angeklagt wurden und sich dank vier Eideshelfern von der Anklage befreien konnten. Der Bauer dagegen – wegen derselben Tat angeklagt – zweierlei Ausweg hatte: entweder sich mittels der Ordalien oder dank den Aussagen der sieben Zeugen, die von dem Richter gewählt wurden, seine Unschuld zu beweisen¹⁰².

Der gerichtliche Zweikampf als Beweismittel hat sich im Landfrieden von 1152 (Art. 1 u. 3) und Landfrieden von 1179 (Art. 6) für das Beweisen der Notwehr in den Totschlag- und Verletzungssachen erhalten¹⁰³. Der rheinfränkische Landfrieden von 1179 verband den gerichtlichen Zweikampf mit der Anforderung der Verwandten der getöteten Person – es war ein alterna-

⁹⁹ MG Const. 1, Nr. 424, S. 604; Nr. 425, S. 607; Nr. 426, S. 608. Siehe auch Hattenhauer (Anm. 7), S. 210.

¹⁰⁰ MG Const. I, Nr. 425; Nr. 429, S. 612.

¹⁰¹ MG Const. I, Nr. 432, S. 617.

¹⁰² MG Const. I, Nr. 140, S. 197.

¹⁰³ MG Const. I, Nr. 140, S. 195f. Zur Auftretung in dieser Epoche vgl. Conrad (Anm. 7), S. 387f samt ausführlicher Literatur.

tiver Beweis. In erster Reihe konnte sich der Angeklagte selbsiebt von den Einreden befreien (*cum viris bonis et probatis*)¹⁰⁴. Der Landfrieden von 1224 (Art. 15) hat den gerichtlichen Zweikampf in den Raubüberfallsachen zugelassen, hat aber für den Kläger die Möglichkeit vorgesehen, einen anderen Fechter als Vertretung zu nehmen. Der Angeklagte mußte dagegen selber kämpfen¹⁰⁵. Den Standescharakter dieses Beweismittels ist im Landfrieden von 1152 (Art. 10) sichtbar, wo es folgendermaßen formuliert wurde: Tritt ein Ritter gegen einen anderen in der Gerichtssache auf, die mit der Todesstrafe bedroht ist, und seine Anforderungen auf dem Wege des Zweikampfs beweisen will, muß er zuerst den Nachweis vorlegen, daß sowohl er als auch seine Verwandtschaft schon seit langem dem Ritterstande angehören¹⁰⁶. Das Erhalten der Relikte des alten formellen Verfahrens und der formellen Beweismittels zeigte die inneren Widersprüche in der Entwicklung des Landfriedensrechts. Einen klassischen Beispiel bildet der Landfrieden des Kaisers Friedrich I. von 1152. Man hat einerseits die maximalen Ziele (völliges Verbot der Anwendung der Legalreche, viele öffentliche Strafen) im materiellen Strafrecht gestellt, andererseits – im Gerichtsverfahren – ist fast ratloses Suchen nach Beweisformeln und -mitteln sichtbar. Dieser Landfrieden sah den gerichtlichen Zweikampf (Art. 1 u. 3) vor, aber auch Aussagen entsprechenden Zeugen (Art. 9), den Eid mit dem geänderten Inhalt – hinsichtlich der Bestimmung des Sachverhalts (Art. 8 u. 9) und den archaischen Ordalien (Art. 10)¹⁰⁷.

Im mittelalterlichen Gerichtsverfahren haben die Ordalien – trotz Kirchenverbotes – nach wie vor die beherrschende Stellung angenommen. Die 4. Lateraner Synode von 1215 hat den Geistlichen verboten, an Ordalien-durchführung teilzunehmen, was sehr die Bedeutung dieses Beweismittels geschwächt hat. Sporadisch sind die Verbote der Anwendung dieses Mittels zu treffen, so z.B. in der Urkunde des Bischofs Conrad von Passau von 1159, die als ältestes Stadtrecht Österreichs gehalten wird. Es hat die Einwohner von St. Pölten von jeder Art von Gottesurteil im Vogtgericht befreit¹⁰⁸. Gleichzeitig aber hat das Stadtrecht für Wien von 1221 noch Heißenurteile und Wasserurteile vorgesehen. Der Kaiser Friedrich II. in seinem Privileg von 1237 hat die Vorherrschaft des gerichtlichen Kampfes abgeschafft, und erst später hat der Landfrieden von 1276 für Österreich, Steyermark und Kärnten den gerichtlichen Zweikampf für verboten erklärt¹⁰⁹.

¹⁰⁴ MG Const. I, Nr. 277, S. 381f.

¹⁰⁵ MG Const. II, Nr. 284, S. 400: [...] *actor vel per se vel per alium in monomachia convivere potest, et reus in persona propria se defendat* [...].

¹⁰⁶ MG Const. I, Nr. 140, S. 197 (Art. 10): [...] *si miles adversus militem pro pace violata auf aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquius ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat* [...].

¹⁰⁷ In dieser Hinsicht vgl. auch Hattenhauer (Anm. 7), S. 215.

¹⁰⁸ Sutter (Anm. 50), S. 165.

¹⁰⁹ Sutter (Anm. 50), S. 165, Anm. 149.

Die Beweismittel in Form der Ordalien sind noch bis zum 13. Jh. in sächsischen Landgerichten und subsidiär im sächsischen Lehnsprozeß erhalten geblieben. Der Sachsenspiegel kennt drei Arten solchen Beweises: Halten des brennenden Eisens, heißes Wasser, Zweikampf. Die zwei ersten Kategorien waren für die rückfälligen Übeltäter vorbehalten, die für eine Straftat vorher entrechtet wurden (I, Art. 39)¹¹⁰. Im sächsischen Lehnsprozeß wurde die Wasserprobe erst dann zugelassen, wenn die beiden Seiten dasselbe gesagt und den gleichen Eid abgelegt haben¹¹¹. Das Sachsenspiegel Landrecht stellt sehr ausführlich sowohl den Verlauf des Verfahrens vor dem Zweikampf dar als auch den Zweikampf selber (I, Art. 63, § 1-5)¹¹², die Voraussetzungen, den Berufsfechter anzustellen (I, Art. 50, § 2; II, Art. 48, § 3)¹¹³. Recht auf Zweikampf – im Falle der Parteien, die das gleiche Stand repräsentieren – besaß nur dieser Angeklagte, welcher seine Gleichheit bewiesen hat dadurch, daß er vier seine Großväter und sein Gut als Stammgut (hantgemal) genannt hat (I, Art. 51, § 4)¹¹⁴.

VII. Das Prozeßrecht in den Landfrieden der erforschten Epoche befand sich im Evolutionszustand, daß aber von inneren Widersprüchen geprägt wurde. Neben den neuen, fortschrittlichen Tendenzen steckten darin Relikte vom rückgängigen Charakter und Rückfälle der archaischen Institutionen. Die Prinzipien der Territorialität, der Gesetzlichkeit, die Anfänge der Prinzipien der materiellen Wahrheit existierten neben den Prinzipien des Formalismus und den formalen Beweismitteln, die sich an irrationale Voraussetzungen stützten. Diese formalen, im Landfriedensrecht enthaltenen Beweismittel (Eideshilfe, Ordalien, Zweikampf) bedeuteten zweifelsohne Rückfälligkeit der Entwicklungstendenzen.

Die Änderungen, die im Landfriedensrecht zum Vorschein kamen, waren Folge folgender Faktoren: Entstehung der Geldwirtschaft, Entwicklung der Städte und Territorialherrschaft, fortschreitende Innenkolonisation u.s.w. Das Ergebnis war das Abbrechen des alten Personalitätsprinzips und die Einführung des Territorialitätsprinzips. Das Prinzip *legale iudicium*, d.h. das Recht auf den legalen (rechtmäßigen) Urteil, und das Prinzip der Gesetzlichkeit im Landfriedensrecht haben auf die Gerichtsorgane die Pflicht des rechtmäßigen Handelns und der strengen Rechtsverfolgung auferlegt. Sie haben die Beschränkung des Richters hinsichtlich der Strafauswahl angestrebt und gleichzeitig die Pflicht, unparteiisch und unbeachtet der subjektiven Verhältnisse zu urteilen, auferlegt. Eine Neuigkeit bildeten in den Landfrie-

¹¹⁰ Sachsenspiegel Landrecht (Anm. 4), S. 102.

¹¹¹ Sachsenspiegel Lehnsrecht, hrsg. von Karl August Eckhardt, Germanenrechte Neue Folge, Land- und Lehnrechtsbücher, Göttingen-Berlin-Frankfurt 1956, S. 62.

¹¹² Sachsenspiegel Landrecht (Anm. 4), S. 119-124.

¹¹³ Sachsenspiegel Landrecht (Anm. 4), S. 109f, 170.

¹¹⁴ Sachsenspiegel Landrecht (Anm. 4), S. 109.

den die Ansätze der materiellen Wahrheit, die den Richter verpflichtet hat, den realen Sachverhalt zu erforschen. Die Verwirklichung dieses Prinzips garantierte nicht nur verbale Anforderung des Richters. Diesem Ziel diente auch teilweise die Umwandlung des Systems der Beweismittel, die die irrationalen Beweise zugunsten der rationalen (Zeugenaussagen, Beweiseid betreffs der Tatumstände) beschränkt haben. Völlige Realisierung dieses Prinzips war durch die Standesungleichheit der Gesellschaft verhindert.

Trotz der unvollständigen und nicht immer konsequenten Bemühungen (um z.B. die irrationalen Beweismittel zu beschränken, die leitende Rolle des Richters im Prozeß zu stärken und die Anteilnahme der Bevölkerung am Straftatverfolgen zu aktivieren) konnten die Änderungen in diesem Bereich nicht sprunghaft verlaufen. Es ging selber aus dem Wesen der Landfrieden hervor, weil sie größtenteils zeitlich beschränkt wurden. Ihre Geltungskraft – außer vereinzelt Ausnahmen – war auf ein Jahr bis zu zehn Jahren berechnet. Die Besonderheit der Landfrieden beruhte außerdem darauf, daß sie Ergebnis des Kompromisses waren und galten sofern, als die Teilnehmer sich überhaupt vereinigt haben, sie zu verkünden. Sie waren in solcher Zeit gültig, auf welche die Verpflichtung übernommen wurde. Außerdem galten sie in dem Grade, in welchem die eigenen Rechte der Landfrieden-Verkündenden infolgedessen nicht verletzt oder gefährdet wurden. Deshalb haben die Landfrieden nur geringe Änderungen im Bereich der Gerichtsbarkeit eingeführt. Bei vielen wesentlichen Umwandlungen des materiellen Strafrechts (öffentlichrechtliche Konzeption der Straftat und der Strafe, Verzicht auf das Kompositionssystem zugunsten der öffentlichen Strafen, Individualisierung und Subjektivierung der Verantwortlichkeit, Grundsätze der General- und Individualprävention) und bei den halbseitigen Reformen des gerichtlichen Verfahrens – ist die Gerichtsverfassung eigentlich unverändert geblieben. Dieser Konservatismus war Ergebnis einerseits – des patrimonialen Charakters der Gerichte, die mit vielen Privilegien (*de non apelando* u.ä.) und der fiskalen Seite ihrer Tätigkeit überlastet wurden; andererseits – dieser Konservatismus bedeutete Befürchtung vor den unerwünschten Konsequenzen nach dem Erlöschen der Geltungskraft des Landfriedens.

Die Landfrieden – als Resultat des Kompromisses – bildeten die Ebene der Auseinandersetzung des neuen Rechtsgedankens mit den rückgängigen Tendenzen in der Rechtsentwicklung. In diesem Bereich konnte es nicht allzu schnell erfolgen. Es war auch mit dem Stand des Rechtsbewußtseins der damaligen Bevölkerung und mit dem Stand der Rechtskultur dieser Epoche verbunden. Hier tritt wieder ein Paradox auf. Die formalen Beweismittel haben den Richter von dem Erforschen nach der objektiven Wahrheit befreit, was manchmal für ihn persönliche Gefahr bedeuten konnte. Angesichts der schwachen Staatsgewalt, Mangel an materiellen und formellen Unabhängigkeitsgarantieren und unzureichendem Apparat, der den Richtern Schutz gewährleisten könnte, lag es in ihrem eigenen Interesse die Beweismittel des

alten Typs zu erhalten, die – obwohl formell – aber den Richter vor dem Vorwurf der Parteilichkeit und von den Repressalien seitens der mit dem Urteil unzufriedenen Partei schützen konnten.

Das Verfahren vor dem Gericht in der erforschten Epoche war also nicht leicht weder für die Prozeßparteien noch für die Organe der Gerichtsbarkeit. Es war mit vielen Gefahren verbunden, die schon in den Prinzipien des gerichtlichen Verfahrens steckten. Bei dem glücklichen Zufall hat die verletzte Partei vorgezogen, seine Rechte auf dem Wege der Legalrache geltend zu machen, was ihr erleichtert hat, im Falle der militärischen Übermacht, günstige Ergebnisse zu erzielen. Im Falle des militärischen Gleichgewichts war das gerichtliche Verfahren mehr praktisch und zugleich wirksamer, obligatorisch für die Landfrieden der Jahre 1234 und 1235.

Man kann also feststellen, daß die Normen der Landfrieden im geringen Grade die Prinzipien verwirklicht haben, die nach paar Jahrhunderten die Humanitätsideen gebracht haben – es anbelangt vor allem persönliche Sicherheit, Rechtssicherheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit.